

Die genehmigende Behörde (§. 1.) hat von dem Austausche der Hypothekenbehörde beider Grundstücke Anzeige zu machen.

§. 3.

Wenn das Gut, für welches ein solcher Austausch beabsichtigt wird, in einem Lehen- oder Fideikommiß-Verbande steht, so ist auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fideikommißfolger nicht das gegenwärtige Gesetz, sondern das Gesetz über Familienschlüsse vom 15. Februar 1840. §. 15. (Gesetzsammlung Seite 20.) anzuwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. April 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mähler. v. Kochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:

v. Duesberg.

---